

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau  
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:  
Haltestelle „Landratsamt“

Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau

Abteilungsleitung:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:


Unser Zeichen: 2 K /

Datum: 21.09.2020

Ihr Schreiben v. / Zeichen  
11.08.2020

## Antrag nach BayDSG/BayUIG/VIG;

### hier: Anfrage bzgl. Auftragsvergaben an D&T Security

Sehr geehrte(r) 

bitte entschuldigen Sie die ferienbedingt verzögerte Beantwortung Ihrer Anfrage.

Die von Ihnen genannten Rechtsgrundlagen ergeben keinen vollumfänglichen Auskunftsanspruch. Das Umweltinformationsgesetz umfasst nur Umweltinformationen i.S.d. § 2 BayUIG und das Verbraucherinformationsgesetz nur Verbraucherinformationen i.S.d. § 2 VIG, welche beide hier nicht einschlägig sind. Ihr Auskunftsbegehren kann daher lediglich auf Art. 39 BayDSG gestützt werden, allerdings beschränkt aufgrund der dort genannten Voraussetzungen und Ausschlusskriterien. Aus diesem Grund ist auch die von Ihnen genannte Bearbeitungsfrist von einem Monat nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayUIG/ § 5 Abs. 2 VIG nicht einschlägig, vielmehr gilt § 15 Abs. 3 der AGO.

Ergänzend bzw. einleitend zu Ihren Fragen kann ich Ihnen vorab mitteilen, dass die Gesamthematik bereits 2015 aufgrund einer schriftlichen Landtagsanfrage des damaligen Landtagsabgeordneten Martin Güll vom 03.10.2015 umfassend geprüft und behandelt wurde. Diese Anfrage sowie die Antworten der Staatsregierung können Sie im Internet unter [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17\\_0009061.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0009061.pdf) finden.

#### Kommunale Angelegenheiten

##### Besuchszeiten:

Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

##### Konten:

Sparkasse Dachau  
Volksbank Raiffeisenbank  
Postbank München

##### IBAN:

DE98700515400380901645  
DE75700915000000006050  
DE49700100800010148808

USt.-IdNr.: DE212824254

##### BIC:

BYLADEM1DAH  
GENODEF1DCA  
PBNKDEFF700

StNr.: 115/114/50014

Dabei – und heute auch noch zutreffend - wurde zuerst einmal festgestellt, dass es sich im angesprochenen Fall um einen Tarifbeschäftigten des Landkreises Dachau handelt und somit auf das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des TVöD anzuwenden sind. Bei der Reform des Tarifrechts vor ca. 15 Jahren war im Bereich des Nebentätigkeitsrechts die Abschaffung aller Anknüpfungen an das Beamtenrecht und die Gleichstellung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mit privatwirtschaftlichen Arbeitnehmern ein erklärtes Ziel der Verhandlungen. Ein Verweis auf die beamtenrechtlichen Regelungen, vergleichbar § 11 BAT, gibt es daher im TVöD nicht (mehr). In § 3 Abs. 3 TVöD wurde eine eigenständige Regelung geschaffen, die sich an den allgemein arbeitsrechtlich zulässigen Einschränkungen des Nebentätigkeitsrechts orientiert. Danach ist es grundsätzlich zulässig eine Nebentätigkeit auszuüben. Die Aufnahme bedarf keiner Genehmigung des Arbeitgebers; sie ist allerdings im Vorfeld schriftlich anzuzeigen.

Ein Arbeitgeber (hier das Landratsamt) kann eine Nebentätigkeit daher nur untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn die Nebentätigkeit geeignet ist, die Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten des Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Insbesondere kann eine Nebentätigkeit nicht untersagt werden, weil „eine gewerbliche Tätigkeit durch Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung des sicheren Arbeitsplatzes und des garantierten Einkommens auf Unverständnis stößt“ (LAG Düsseldorf v. 14.02.1995; 8 SA 1894/94).

Zusammengefasst ist insoweit festzustellen, dass eine Untersagung der Nebentätigkeit oder einzelner Aufträge nur erfolgen könnte, wenn diese geeignet wären, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Beschäftigten zu beeinträchtigen. Die bloße Vermutung für eine Beeinträchtigung („kann davon ausgegangen werden...“) genügt für einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht. Unser Mitarbeiter hat seine arbeitsvertraglichen Pflichten vielmehr stets vollumfänglich erfüllt. Die dienstlichen Leistungen waren, nachweislich der systematischen Leistungsbewertungen nach unserer Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung, in der Vergangenheit überdurchschnittlich. Auch die Rückmeldung von externen Personen über die Zusammenarbeit – auch bzw. insb. seitens der Helferkreise und der Asylsozialberatung der Caritas – sind durchweg positiv. Eine Beeinträchtigung dienstlicher Pflichten durch die Nebentätigkeit ist also auszuschließen.

Ein potentieller Interessenskonflikt wurde in der damaligen Anfrage ebenfalls intensiv und umfassend geprüft. Insoweit ist es natürlich selbstverständlich, dass Vergabeentscheidungen über Sicherheitsdienstleistungen nicht von Personen getroffen werden, die hiervon persönlich betroffen sein könnten. Neben der gesetzlichen Verpflichtung aus Art. 20 BayVwVfG, finden sich entsprechende Regelungen auch in § 11 Abs. 3 der Geschäftsanweisung für das Landratsamt Dachau („das Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar und unparteiisch sein“) und in unserem Verhaltenskodex gegen Korruption wieder („Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen.“). Diese Grundsätze wurden und werden selbstverständlich bei allen Entscheidungen beachtet. Wie in der Antwort zur damaligen Anfrage ebenfalls dargelegt, ist mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen ausschließlich die Abteilung „Soziale Angelegenheiten“ (Abteilung 2S) befasst. Der Ausländerbehörde (Sachgebiet 31), die zur Abteilung „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (Abteilung 3) gehört und in der der Betroffene beschäftigt ist, kommt hier keine Aufgabe oder sonstige Verfahrensbeteiligung zu. Vor allem auch die Frage der Auswahl und des Umfangs der Bewachung von Unterkünften liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Abteilung 2S, welche regelmäßig auch die örtliche Polizeiinspektion einbindet.

Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen erfolgen grundsätzlich im 4-Augen-Prinzip durch den zuständigen Fachbereich. Dies ist auf jeden Fall die jeweilige Sachgebietsleitung, bei größeren Aufträgen auch die Abteilungsleitung, ergänzt um weitere Mitarbeiter aus dem Fachbereich oder von der Kreisfinanzverwaltung. Grundlage für jede Vergabeentscheidung ist das, der Vergabe zugrundeliegende Leistungsverzeichnis. Hier werden insb. die Art der Dienstleistung (Umfang, Anzahl der Kräfte, usw.), notwendige Standards und Qualitäten (Ausbildungsgrad der einzusetzenden Kräfte, ggf. Zusatzfähigkeiten, Zertifizierungen, usw.) sowie das Berichts- und Kontrollwesen festgelegt. Wenn ein Angebot den geforderten Inhalten des Leistungsverzeichnisses entspricht, ist der wirtschaftlichste Anbieter zu beauftragen (Pflicht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im öffentlichen Haushaltswesen).

Die von Ihnen gewünschte konkrete Auflistung aller Auftragsvergaben seit 2012 an das Unternehmen D&T Security sowie derjenigen Unternehmen, die sich ebenfalls für diese Aufträge beworben hatten und die namentliche Aufstellung der Personen, die jeweils über die Auftragsvergaben entschieden haben, sowie die Begründungen der jeweiligen Entscheidungen ist aufgrund von Art. 39 BayDSG nicht möglich. Neben dem notwendigen berechtigten Interesse (hierzu siehe unten) stehen einer entsprechenden Informationsweitergabe auch Art. 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayDSG (private Interessen der Firma D&T sowie der anderen Unternehmen) sowie Art. 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BayDSG (teilweise betrifft es den Verlauf, sowohl von abgeschlossenen wie auch von noch laufenden behördeninternen Beratungen) entgegen. Von der Auskunft gem. Art. 39 Abs. 3 Nr. 3 wären außerdem als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die vorgelegten Angebote von D&T sowie der anderen Unternehmen auszunehmen und somit natürlich ein wesentlicher Teil der Entscheidungsbegründung. Auch nach § 5 Abs. 2 VgV unterliegen die relevanten Vergabeunterlagen einschließlich der Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Vertrauensschutz und der Datenintegrität. Darüber hinaus sind die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge die Interessensbekundungen, die Interessensbestätigungen und ihre Anlagen gem. § 8 Abs. 4 VgV nur bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

Das von Ihnen vorgetragene allgemeine „Kontrollinteresse“ wird neben der verwaltungsin-  
ternen Kontrolle außerdem durch die zuständigen internen (Kreisrechnungsprüfung, Rechnungsprüfungsausschuss) und externen (Dienstaufsicht, Kommunaler Prüfungsverband, Landesrechnungshof) Stellen wahrgenommen. Ein individueller (allgemeines) Kontrollrecht und ein damit verbundener Informationsanspruch besteht insoweit nicht.

Eine Veröffentlichung dieser Antwort im Internet, insb. auf der Plattform „Frag den Staat“ wird nicht gestattet. Eine generelle Erlaubnis liegt nicht vor, da das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) nicht einschlägig ist (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 IWG).

Mit freundlichen Grüßen

